

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 238 – „Laubwälder südlich Seelze“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 43 vom 14. November 2019, S. 466

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder südlich Seelze“ in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Laubwälder südlich Seelze“ – NSG-HA 238)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder südlich Seelze“ erklärt.
- (2) Bei dem NSG handelt es sich überwiegend um einen naturnahen Laubwaldbereich, der sich in zwei räumlich getrennte Teilgebiete, den „Kirchwehrener Wald“ und den „Almhors-ter Wald“, aufteilt. Das NSG liegt ca. 3 km westlich der Landeshauptstadt Hannover, zwischen den Städten Seelze, Gehrden und Barsinghausen. Im Gebiet der Stadt Barsinghausen umfasst das NSG Anteile der Gemarkungen Göxe und Stemmen, in der Stadt Gehrden Anteile der Gemarkungen Ditterke, Northen und Lenthe sowie in der Stadt Seelze Anteile der Gemarkungen Lathwehren, Gümmer, Dedensen, Kirchwehren, Seelze, Almhorst und Lohnde.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartentitel „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartentitel „Nutzungen“) sind Bewirtschaftungskulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet DE 3623-332 „Laubwälder südlich Seelze“ (343) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 494 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Laubwälder südlich Seelze“ liegt im Naturraum der Calenberger Lößbörde und umfasst Anteile an den naturräumlichen Einheiten des Kirchwehrener Hügellandes und des Benter Landes. Das NSG ist praktisch vollständig von naturnahen Laubwaldbereichen geprägt, die sich in zwei Teilgebiete aufteilen. Der nördliche, ca. 243 ha große, Teil wird als „Almhorster Wald“ (auch Lohnder Holz) und der südliche, ca. 252 ha große, Teil als „Kirchwehrener Wald“ (auch Großes Holz) bezeichnet. Beide Waldbereiche sind in ihren maßgeblichen Anteilen in den letzten Jahrhunderten weder als Acker noch Grünland genutzt worden und weisen entsprechende historisch alte und naturnahe Waldbodenstrukturen auf. Aufgrund der langen Habitatkontinuität als Wald finden sich in dem Bereich auch bedeutende Bestände gebietsheimischer Gehölze, die eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der zwischen- wie innerartlichen biologischen Vielfalt haben.

Die Bodengeologie beider Waldbereiche wird von Stauwasserböden geprägt (Pseudogleye, teilweise auch Gleye und in geringem Umfang auch mit Parabraunerden). Die Dominanz der Stauwasserböden bedingt in weiten Teilen des Schutzgebietes eine vergleichsweise hohe Bodenfeuchte.

Das nördliche Teilgebiet des Almhorster Waldes wird von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern in überwiegend mäßig feuchten, teils auch feuchten Ausprägungen dominiert. Insbesondere im östlichen Bereich kommen größere Bestände mesophiler Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Tieflands vor. Der Waldbereich wird vom Lohnder Bach durchflossen, der teilweise noch naturnah ausgeprägt ist. An den Fließgewässern finden sich kleinere Erlen- und Eschenbruchwälder, zusätzlich sind im gesamten Waldgebiet in kleinen Beständen auch sonstige, naturferne, Forste vorhanden.

Das südliche Teilgebiet des Kirchwehrener Waldes besteht nahezu vollständig aus Eichen- und Hainbuchenmischwäldern in mäßig feuchten bis feuchten Ausprägungen. Buchenwaldbestände, sowohl in mesophiler als auch in bodensaurer Ausprägung, kommen nur kleinräumig, vor allem im östlichen Bereich vor. Der Wald wird von der überwiegend naturnah ausgeprägten Kirchwehrener Landwehr durchzogen. Wie im Almhorster Wald finden sich auch hier in den Randbereichen der Fließgewässer vereinzelte Erlen- und Eschenbruchwälder, ebenfalls sind zahlreiche kleinere Waldbereiche eingestreut, die als naturferne Forste ausgeprägt sind. In unmittelbarer Randlage des Waldbereiches finden sich einzelne Grünlandbereiche, die teilweise bereits als Biotop gesetzlich geschützt sind. Diese Offenlandstrukturen stellen wertvolle Lebensräume für Insekten sowie Jagdhabitats für Fledermäuse und Greifvögel dar.

Das NSG beinhaltet eine Vielzahl geschützter und gefährdeter Tierarten. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung für Fledermäuse wie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Waldbereiche sind Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher Vogelarten, u. a. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Im nördlichen Bereich des Almhorster Waldes findet sich ein lokales Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*), innerhalb der in die Waldgebiete und Grünlandbereiche eingestreuten naturnahen Stillgewässer finden sich auch Vorkommen weiterer Amphibienarten.

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes machen das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere, u. a. der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*).

Das NSG ist von weitestgehend ausgeräumten Ackerlandschaften umgeben. Die naturnahen Wälder des NSG bilden hier als Kontrast einen Bereich von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, der auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung hat.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der Eichen-Hainbuchenwälder als bedeutsames Vorkommen auf nassen bis feuchten, basenreichen bis basenärmeren Standorten mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht,
 2. der mesophilen Buchenwälder auf kalkarmen Standorten des Tieflandes,
 3. der bodensauren Buchenwälder auf lehmigen Böden des Tieflands,
 4. der Erlen- und Eschenwälder auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Fließgewässer,
 5. der Grünlandbereiche als teilweise gesetzlich geschützte Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, als Pufferbereiche zu gesetzlich geschützten Gewässerbiotopen mit Amphibienvorkommen sowie als insektenreiche Jagdgebiete für Fledermäuse,
 6. der Lebensräume und Lebensstätten wild lebender Tierarten des Waldes, wie zum Beispiel des Schwarzspechtes, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohres und des Feuersalamanders,
 7. der gebietseigenen Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
 8. der naturnahen Fließ- und Stillgewässer und deren Tier- und Pflanzenarten,
 9. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
 10. eines naturnahen Grundwasserhaushaltes als wesentliche Grundlage für eine langfristige Erhaltung und Entwicklung der bodenfeuchten Standortfaktoren insbesondere im Bereich der Eichenwaldgesellschaften,
 11. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems, insbesondere für wandernde Tiere wie die Wildkatze,
 12. des Waldes als Erholungsraum im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 11 nicht widersprechenden, Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern als naturnahe Bestände an Bächen. Der Wald beinhaltet verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf feuchten bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur sowie periodischen Überflutungen. Es besteht ein hoher Anteil an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Standortheimische Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Standortheimische Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9160 – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald als strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie weiteren Mischbaumarten wie z. B. Esche, Berg-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) in einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population. Erhaltungsziele sind großflächige, lichte, unterwuchsreiche und feuchte Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik. Das Angebot an geeigneten Wochenstubenquartieren ist aufgrund überdurchschnittlicher Anteile von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch. Das Kronendach der herrschenden Baumschicht ist weitgehend geschlossen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 6. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 7. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 8. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern,
 11. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 13. naturnahe Fließ- oder Stillgewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 14. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf in den in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen (Anlage 1) nur auf den Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Vom Zustimmungsvorbehalt unberührt sind Veranstaltungen der Anstalt niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Sammeln von Speisepilzen außerhalb der in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereiche (Anlage 1) in geringen Mengen zum Eigenbedarf,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 7 Satz 2. Die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine Instandsetzung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit:
1. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder Wald oder eine sonstige Nutzungsänderung erfolgt,
 - b) keine Grünlanderneuerung erfolgt,
 - c) keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,

- d) keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 - e) keine Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse I gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter Nummer 1 a bis e genannten Auflagen
 - a) keine Düngung erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) eine Beweidung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse II gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter Nummer 1 a bis e sowie 2 a bis d genannten Auflagen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in ortsüblicher Weise erfolgt,
 5. Weideunterstände nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet oder in Stand gesetzt werden,
 6. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Feinerschließung mit Gassenabständen von mindestens 30 Metern kann weiter genutzt werden,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); abweichend von Satz 1 auf Lebensraumtypflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „Bechsteinfledermaus“ (*Myotis bechsteinii*) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,
15. bei künstlicher Verjüngung
 - a) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,

- b) im Eichen-Lebensraumtyp 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneichen,
 - c) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten,
angepflanzt oder gesät werden,
- II. auf Waldflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) nicht gesondert gekennzeichnet sind,
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 - 2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortheimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 - 4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 - 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - 7. auf Waldflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „Bechsteinfledermaus“ (*Myotis bechsteinii*) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatsbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
- 1. die der Binnenentwässerung dienenden Gräben nicht unterhalten werden,
 - 2. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 - 3. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
 - 4. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,
- IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen sowie
 3. die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Das zuständige Forstamt kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.

- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG in den in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen (Anlage 1) außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Az.: 36.24 1105/ HA 238

Hannover, den 21.10.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau